

# Satzung

(vom 28.06.2005; geändert am 18.10.2005, am 17.09.2015 und am 08.11.2018)

## § 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Büchereiverein Dietrichsdorf e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- 3) Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie Kultur im Einzugsbereich der Stadtteilbücherei Dietrichsdorf, insbesondere durch das Kulturgut „Buch“ und die Förderung des Lesens und die Beschäftigung mit der Literatur.
- 2) Der Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein im Zusammenwirken mit der Landeshauptstadt Kiel eine Stadtteilbücherei betreibt. Der Verein gewährleistet den Betrieb der Stadtteilbücherei dadurch, dass er durch seine Mitglieder die personellen Voraussetzungen für ein öffentliches Angebot schafft.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Es besteht die Möglichkeit der Erstattung von nachgewiesenen Auslagen, wenn und soweit diese nach Art und Umfang angemessen sowie durch die Tätigkeit für den Verein entstanden und mit dem Vorstand vereinbart sind. Eine Erstattung von Verdienstausschlag sowie die Gewährung von Tätigkeitsentschädigungen sind nicht möglich.
- 5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## § 4 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbesetzung bis zum Ende der Amtszeit des ursprünglichen Mitgliedes; der Vorstand kann diese Nachbesetzung kommissarisch vornehmen.
- 3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Finanzverwaltung.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person.
- 2) Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Jede Person kann nur eine dieser Formen wählen.
- 3) Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, bei Meinungsverschiedenheit die Mitgliederversammlung. Der Austritt ist schriftlich zu erklären mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende bei ordentlichen Mitgliedern und mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende bei fördernden Mitgliedern.

- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen oder zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die fördernden Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Beiträge selbst.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft die Versammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Stadtteilbücherei oder durch Mitteilung in Textform. Die Versammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mit Ausnahme der in der Satzung besonders bestimmten Fälle.
- 2) Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist mit einer Landungsfrist von vier Wochen sowie Angabe der Tagesordnung unverzüglich zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Viertel aller Mitglieder des Vereins dies beantragen.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von dem Versammlungsleiter oder von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.
- 5) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstandes,
  2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
  4. Beschlussfassung über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet, sofern nicht die Versammlung eine andere Person wählt.

### **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes.

### **§ 8 Auflösung und Anfallberechtigung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand zu einer weiteren Versammlung mit gleicher Tagesordnung einladen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt eventuell vorhandenes Vermögen an die Landeshauptstadt Kiel, die es ausschließlich für Zwecke der Bildung und Erziehung im Stadtteil Neumühlen-Dietrichsdorf einsetzen darf.

Beschlossen in Kiel am 28.06.2005

Geändert am 18.10.2005, am 17.09.2015 und am 08.11.2018

(Amtsgerichts-Eintragung 11.01.2019)